

OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 1/2023 Rev. 1

Information - digitale Zertifikate

Inhaltsverzeichnis

1 Hintergrund	1
2 Zweck	1
3 Geltungsbereich	2
4 Inkrafttreten	2
5. Beschreibung	2
5.1 Voraussetzungen für die Ausstellung von digitalen Zertifikaten	2
5.2 Beantragung digitaler Zertifikate	2
5.3 Ausstellung und Zustellung digitaler Zertifikate	2
5.4 Mitführen digitaler Zertifikate	3
5.5 Austausch bestehender Zertifikate	3
5.6 Verlust digitaler Zertifikate	3
5.7 Prüfung von digitalen Zertifikaten	3
5.8 Beglaubigung von digitalen Zertifikaten	3
5.9 Rückgabe von digitalen Zertifikaten	3
6. Anhänge und Anlagen	4

1 Hintergrund

Bislang wurden von der Austro Control GmbH Zertifikate/Zeugnisse ausschließlich in Papierform ausgestellt, deren Echtheit anhand verschiedener Merkmale verifiziert werden kann. Dazu gehören eine handschriftliche Signatur und auch andere Originalitätsmerkmale wie Prägesiegel, Wasserzeichen, spezielle Papierqualitäten, Hologramme oder Ähnliches.

Auf der Grundlage europäischer und nationaler Regelungen für elektronische Signaturen und Siegel (z.B. eIDAS-Verordnung - Verordnung (EU) Nr. 910/2014, E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 idgF) wurde die Möglichkeit geschaffen, Dokumente in digitaler Form mit eindeutig zuordenbaren, gesicherten Unterschriften oder Siegeln zu versehen.

Aus flugbetrieblicher Sicht betrifft dies folgende Formblätter:

- Luftverkehrsbetreiberzeugnis (Air Operator Certificate / AOC) – Formblatt 138
- Betriebsspezifikationen (Operations Specifications / OpSpecs) – Formblatt 139
- Verzeichnis der Sondergenehmigungen (List of specific approvals) – Formblatt 140
- Genehmigung für gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko (Authorisation of high risk commercial specialised operations) – Formblatt 151

2 Zweck

Dieser OIL stellt eine Ergänzung zum Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 78 (LTH Nr. 78) dar und enthält für den Bereich des Flugbetriebes entsprechende bzw. zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit digitalen Zertifikaten, welche von der Austro Control GmbH ausgestellt werden.

Allgemeine Informationen und Vorgaben in Bezug auf digitale Zertifikate/Urkunden sind im LTH Nr. 78 beschrieben bzw. geregelt.

OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 1/2023 Rev. 1

3 Geltungsbereich

Dieser OIL enthält Informationen für jene Betreiber, für welche die Formblätter 138, 139, 140 und/oder 151 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ausgestellt werden.

4 Inkrafttreten

Dieser OIL ist ab dem Tag seiner Veröffentlichung auf der Website der Austro Control GmbH anwendbar.

5. Beschreibung

Seit 01. Juli 2023 ist es möglich, dass die Formblätter 138, 139, 140 und 151 von der Austro Control GmbH in digitaler Form ausgestellt werden. Grundsätzliche Vorgaben und Anforderungen im Zusammenhang mit digitalen Zertifikaten werden durch den LTH Nr. 78 beschrieben bzw. geregelt und sind auch von den in den Geltungsbereich dieses OIL fallenden Betreibern zu berücksichtigen.

Zusätzlich werden im Folgenden den Flugbetrieb betreffende ergänzende Informationen erteilt:

5.1 Voraussetzungen für die Ausstellung von digitalen Zertifikaten

Wie in Punkt 4.2.1 („Voraussetzung für die Ausstellung und Zustellung digitaler Luftfahrzeugurkunden“) des LTH Nr. 78 beschrieben, ist zu beachten, dass ein in digitaler Form ausgestelltes Zertifikat aufgrund der spezifischen Merkmale ausschließlich in elektronischer Form zugestellt werden kann (eZustellung). Dementsprechend ist vor der Beantragung eines digitalen Zertifikats sicherzustellen, dass die erforderlichen Voraussetzungen zum elektronischen Empfang gegeben sind (d.h. gültiger Eintrag im elektronischen Teilnehmerverzeichnis).

5.2 Beantragung digitaler Zertifikate

Wenn ein Zertifikat von der Austro Control GmbH in digitaler Form ausgestellt werden soll, ist dies im Rahmen des jeweiligen Antrages bekanntzugeben. Bei jenen Anträgen, die eine Ausstellung der Formblätter 138, 139 und 151 zur Folge haben, ist dies durch die entsprechende Auswahl auf den zur Verfügung stehenden Antragsformularen möglich. Bei Anträgen, die zur Ausstellung eines Formblattes 140 führen und somit formlos erfolgen (z.B. mittels E-Mail), ist die gewünschte Art der Ausstellung im Antragsschreiben zu vermerken.

5.3 Ausstellung und Zustellung digitaler Zertifikate

Werden, wie in Punkt 4.2.3 („Ausstellung und Zustellung digitaler Luftfahrzeugurkunden“) des LTH Nr. 78 näher erläutert, alle erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt, wird von der Austro Control GmbH ein digitales Zertifikat erstellt, mit einer elektronischen Amtssignatur versehen und an das im elektronischen Teilnehmerverzeichnis eingetragene Postfach (d.h. E-Mail-Adresse) des Antragstellers/der Antragstellerin zugestellt. Eine Übermittlung an eine abweichende E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 1/2023 Rev. 1

5.4 Mitführen digitaler Zertifikate

Die Vorgaben hinsichtlich an Bord mitzuführender Dokumente, Handbücher und Unterlagen, sind - entsprechend der zutreffenden Betriebsart - in CAT.GEN.MPA.180, NCC.GEN.140, NCO.GEN.135 sowie SPO.GEN.140 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 festgelegt.

Weiters sind in diesem Zusammenhang die Punkte 4.1 („Mitzuführende Luftfahrzeugurkunden“) und 4.3 („Mitführen digitaler Luftfahrzeugurkunden“) des LTH Nr. 78 zu berücksichtigen.

5.5 Austausch bestehender Zertifikate

Der Austausch eines in Papierform ausgestellten Zertifikats durch ein digitales Zertifikat ist grundsätzlich möglich. Wird ein derartiger Austausch beabsichtigt, so ist dies formlos bei der Austro Control GmbH zu beantragen. Dabei ist zu beachten, dass ein solcher Austausch zwingend voraussetzt, dass mit diesem keine Änderungen des Inhalts des Zertifikats einhergehen und dieser sich somit ausschließlich auf den Austausch eines Papierzertifikats gegen ein digitales Zertifikat („1:1-Austausch“) bezieht.

Die Vergebührung für diese Amtshandlung erfolgt gemäß TP 97 der ACGV idgF.

Mit einem Formaustausch des Zertifikats einhergehende inhaltliche Änderungen werden im Zuge des entsprechenden Verfahrens - in bisheriger Weise - nach den geltenden rechtlichen Vorgaben bearbeitet.

5.6 Verlust digitaler Zertifikate

Die Vorgehensweise bei einem etwaigen Verlust von digitalen Zertifikaten wird in Punkt 4.8 („Verlust digitaler Luftfahrzeugurkunden“) des LTH Nr. 78 beschrieben und findet sinngemäß auch für den Flugbetrieb Anwendung.

5.7 Prüfung von digitalen Zertifikaten

Eine Beschreibung in Bezug auf die Authentizitätsprüfung digitaler Zertifikate bzw. der Amtssignatur ist dem Punkt 4.10 („Authentizitätsprüfung digitaler Luftfahrzeugurkunden“) des LTH Nr. 78 zu entnehmen und jene die Verifizierung des Status („Gültigkeit“) von digitalen Zertifikaten betreffend dem Punkt 4.11 („Verifizierung des Urkundenstatus“) des LTH Nr. 78.

5.8 Beglaubigung von digitalen Zertifikaten

Eine Beglaubigung von digitalen Zertifikaten ist nicht vorgesehen.

5.9 Rückgabe von digitalen Zertifikaten

Eine Rückgabe von Zertifikaten kann durch deren Inhaber freiwillig (i.S. eines Verzichts auf die Ausübung der mit dem Zertifikat verbundenen Rechte) erfolgen oder auch gesetzlich normiert sein (z.B. bei Aussetzung oder Widerruf bzw. Ungültigkeit; vgl. auch ORO.GEN.135(b) bzw. ORO.SPO.120(c) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012, § 131 Abs. 5 und 6 LFG oder § 20 Abs. 2 AOCV).

Wenn es sich um ein elektronisch ausgestelltes Zertifikat handelt und dieses deshalb nicht im wörtlichen Sinne physisch an die zuständige Behörde „zurückgegeben“ werden kann, muss die Rückgabe vom Betreiber unverzüglich bestätigt werden.

OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 1/2023 Rev. 1

Konkret bedeutet dies, dass im Falle der Rückgabe eines digitalen Zertifikats im Wesentlichen die gleiche Vorgehensweise Anwendung findet, wie bei der Rückgabe von in Papierform ausgestellten Zertifikaten; dies mit dem Unterschied, dass das Zertifikat selbst nicht zurückgegeben wird.

Die Rückgabe der Betriebsspezifikationen (OpSpecs, Formblatt 139) bzw. der Genehmigung für gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko (Formblatt 151) hat unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu erfolgen. Die Rückgabe des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC, Formblatt 138) sowie des Verzeichnisses der Sondergenehmigungen (Formblatt 140) ist in formlos schriftlicher Weise der Austro Control GmbH mitzuteilen.

6. Anhänge und Anlagen

LTH 78 Anhang A: Informationskarte